

Beilage 4054

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Beilage 3238)

Berichterstatter: Dr. von Brittwitz

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

zum Abschluß der politischen Befreiung

§ 1

Verfahren gegen Betroffene, die nicht hinreichend verdächtig sind, Hauptshuldige oder Belastete zu sein, sind durch den öffentlichen Kläger oder, wenn Klage bereits erhoben ist, durch Beschluß der Spruchkammer einzustellen. Der Beschluß kann vom öffentlichen Kläger innerhalb eines Monats mit Beschwerde zur Berufungskammer angefochten werden. Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

§ 2

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endgültige Einreihung im Nachverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

(2) Über die Einreihung wird dem Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Sühnemaßnahmen und Verfahrenskosten, die im Nachverfahren auferlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Geldsühnen und Verfahrenskosten werden nicht zurückgestattet.

§ 3

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten eingereiht sind oder die Einstellungsbescheinigung nach § 1 oder die Einreihungsbescheinigung nach § 2 Abs. 2 erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr.

(2) Art. 64 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Berufung in ein öffentliches Amt, bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf ist die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

§ 4

In Art. 62 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GBBl. 1949 S. 69 ff.) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

Die Wählbarkeit verliert ein Abgeordneter auch dann, wenn er die demokratische freiheitliche Grundordnung bekämpft, insbesondere die demokratische Staatsform oder ihre grundlegenden Einrichtungen verächtlich macht oder staatstotale, nationalsozialistische, militaristische Ideen oder Völkerhass oder Rassenwahn verbreitet oder fördert.

§ 5

Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GBBl. 1949 S. 69 ff.) erhält folgende Fassung:

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

§ 6

Soweit gegen einen Betroffenen im Hinblick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtskräftige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Vereinigung durch besondere Gesetze geregelt.

§ 7

(1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Befreiung zuständige oberste Landesbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskräftigkeit des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüfung eingebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüfung angeordnet hat.

(2) Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

§ 8

(1) Der Ministerpräsident kann Entscheidungen, die auf dem Gebiet der Befreiung des Deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus in einem an-

deren Lande der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Betroffenen ergangen sind oder ergehen, für das Land Bayern anerkennen,

(2) Die Unabhängigkeit eines dem Verfahren nach dem Befreiungsgesetz entsprechenden Verfahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland steht der Durchführung eines Verfahrens in Bayern entgegen.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt die bayerische Staatsregierung.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. September 1950 in Kraft.

*

Anlage

zum Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung

Liste gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I 1) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2),
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A D I 4 a),
5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil A E I 1, 2),
6. die Führer der SA (Teil A E I 3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,

7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberstabsführer einschließlich (Teil A H I 1),
8. die Umsträger der Arbeitsfront in Teil A F I 1,
9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteizeichens (Teil A J I 1, 2),
10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichstatthalter nach dem 9. März 1933,
11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspekteure, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhänder der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil A K I 4),
12. die Richter, Staatsanwälte und Beifitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).

*

Der hierzu einschlägige Antrag der Abgeordneten Stock und Genossen

betreffend Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Beilage 3272) — mit Ausnahme der §§ 5 und 6 — sowie die Eingaben

1. des Landgerichtspräsidenten a. D. Märzbacher in Landshut (Nr. 6787),
2. des Bayerischen Lehrervereins e. V. in München (Nr. 14 045),
3. von H. Fleischer in Augsburg (Nr. 14 735),
4. von Julius Kühm in Nürnberg (Nr. 14 844) betreffend Wiederanstellung der entnazifizierten Beamten und Vorschläge zum Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung

werden durch die Beschlusssatzung zu vorstehendem Gesetzentwurf als erledigt erklärt.

München, den 11. Juli 1950

Hagen,

I. Vizepräsident

Der Antrag auf Beilage 2599 wurde zurückgezogen.